

46. Gibt der Umstand, daß der Ehemann das eingebrachte bare Geld der Frau nicht der Vorschrift des § 1377 Abs. 2 B.G.B. entsprechend anlegt, der Frau schlechthin das Recht, bei Vermögensverfall des Mannes Sicherheit zu verlangen?

B.G.B. § 1391 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 8. Februar 1907 i. S. S. u. Gen. (Rl.) w.
F. Ehefr. (Bekl.). Rep. VII. 191/06.

- I. Landgericht Zwickau.
II. Oberlandesgericht Dresden.

Den Klägern standen gegen den Ehemann der Beklagten, Rentner F., aus Wechselln rechtskräftige Forderungen von 30000 M und 5000 M nebst Zinsen und Kosten zu. Am 23. Januar 1905 zederte der Ehemann F. zwei für ihn eingetragene Hypotheken im Gesamtbetrage von 6000 M an seine Ehefrau, die Beklagte, zum Zwecke der Sicherung ihres Einbringens, wie es in der über die Abtretung aufgenommenen Urkunde heißt; die Hypotheken wurden auf den Namen der Beklagten umgeschrieben. Die Kläger forchten diese Übertragung auf Grund des § 3 Nr. 1 und 2 des Aufhebungsgesetzes vom 20. Mai 1898 an. Vom Landgerichte aus einem nicht mehr in Betracht kommenden Grunde mit ihrer Klage abgewiesen, änderten sie in der Berufungsinstanz, nachdem die abgetretenen Hypotheken bei der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstückes nur mit 4804,68 M zur Hebung gelangt waren, ihren Antrag entsprechend. Die Beklagte widersprach dem Verlangen der Kläger: es handle sich um ein Erfüllungsgeschäft, da ihr in Vermögensverfall geratener Ehemann nach § 1391 Abs. 2 B.G.B. zur Sicherstellung ihres Einbringens verpflichtet gewesen sei. Das Oberlandesgericht erkannte auf einen Eid für die Beklagte des Inhalts, daß sie ihrem Manne nach der Eheschließung an elterlichem Erbteil und Zuwendungen ihrer Mutter unter Lebenden mindestens 4804,68 M bar als Einbringen überlassen habe, und wies für den Fall der Leistung des Eides die Klage ab, verurteilte aber für den Fall der Nichtleistung die Beklagte nach dem Klagantrage. Die Kläger haben Revision gegen das Berufungsurteil eingelegt, die auch Erfolg gehabt hat.

Gründe:

„Der Berufungsrichter nimmt an, daß, wenn durch die Leistung des der Beklagten auferlegten Eides ein Voreinbringen der Beklagten von 4804,68 M festgestellt werde, die angefochtene Abtretung der beiden Hypotheken ein Erfüllungsgeschäft, nämlich die Befriedigung des der Beklagten gemäß § 1391 Abs. 2 B.G.B. zustehenden Anspruches auf Sicherheitsleistung, darstelle, und daß deshalb der Gegen-

beweis nach § 3 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes erbracht sei. Bedenklich ist schon die Annahme, daß es sich bei der Besession um eine Sicherheitsleistung gehandelt habe. . . . Der Wortlaut der Besessionsurkunde spricht, wie die Revision mit Recht hervorhebt, eher dafür, daß der Beklagten nicht sowohl Sicherheit wegen Ersatzforderungen, als Befriedigung wegen ihres Einbringens, d. h. wegen des Anspruches auf Rückgewähr des eingebrachten Gutes, hat gewährt werden sollen. Die übrigen Erwägungen des Berufungsrichters sind Vermutungen, die der tatsächlichen Grundlage entbehren, so daß nach der gegenwärtigen Lage der Sache nicht feststeht, daß mit der Besession vom 23. Januar 1905 ein Anspruch aus § 1391 Abs. 2 B.G.B. hat erfüllt werden sollen. Es ist aber überhaupt nicht ersichtlich — worauf die Revision gleichfalls mit Recht hinweist —, daß ein solcher Anspruch gegeben ist. Der Berufungsrichter geht ohne nähere Prüfung der Rechtslage davon aus, daß die Tatsache des Einbringens einerseits und andererseits der Vermögensverfall des Ehemannes das Verlangen nach Sicherheitsleistung rechtfertige. Hierbei ist jedoch der Sinn und die Tragweite des § 1391 Abs. 2 B.G.B. verkannt. Diese Bestimmung gibt der Frau ein Recht auf Sicherheitsleistung, wenn die ihr aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind. Es ist also nicht allgemein ein solches Recht anerkannt, wenn Umstände vorliegen, welche die der Ehefrau auf Grund des gesetzlichen Güterstandes gegen den Ehemann zustehenden Ansprüche auf Ersatz oder Rückgabe des beweglichen Ehegutes als gefährdet erscheinen lassen. Ein dahin gehender Vorschlag ist in der Kommission abgelehnt (Prot. 4, 177). Vielmehr müssen die besonderen Voraussetzungen vorliegen, unter denen für die Ehefrau Erstattungsansprüche aus Verfügungen des Mannes über eingebrachte verbrauchbare Sachen begründet werden. Nach diesen Voraussetzungen ist also bei der Anwendung des § 1391 Abs. 2 B.G.B. zu fragen. Im gegenwärtigen Falle kommt als Einbringen nur bares Geld in Betracht. Dieses bleibt zunächst Eigentum der Frau; aber der Mann kann darüber auch ohne Zustimmung der Frau verfügen, er soll es nur in der Weise tun, daß er es, soweit es nicht zur Bestreitung von Auslagen bereit zu halten ist, mündelsicher anlegt (§§ 1376 Nr. 1,

1377 Abs. 2 B.G.B.). Handelt er der Verpflichtung aus § 1377 Abs. 2 B.G.B. zuwider, verwendet er namentlich das Geld für sich, so haftet er nach Maßgabe des § 1359 B.G.B. für Schadensersatz, und in einem solchen Falle kann ein Recht auf Sicherheitsleistung nach § 1391 Abs. 2 B.G.B. gegeben sein. Aber nicht unter allen Umständen schließt die Unterlassung der mündelsicheren Anlage des baren Geldes ein pflichtwidriges und mithin haftbar machendes Verhalten in sich. Die Vorschrift soll das Interesse der Frau wahren; sie kann daher auf ihre Befolgung verzichten und insbesondere diesen Verzicht dadurch zum Ausdruck bringen, daß sie ihrem Manne allgemein oder im Einzelfalle gestattet, die Gelder nicht mündelsicher bei Dritten oder auch bei sich selbst anzulegen. Es war dies im Antrage III § 6 zu dem von der Subkommission zur Beratung des ehelichen Güterrechts aufgestellten Gegenentwurfe (Prot. 4, 158) besonders gesagt, ist indessen selbstverständlich und von keiner Seite in Zweifel gezogen.

Vgl. die Kommentare von Bland, Staudinger, Opet.

Die Folge der Zustimmung der Frau zu einer dem § 1377 Abs. 2 B.G.B. widersprechenden Gelbanlage ist, daß sie sich, sofern es bei einem Dritten belegt ist, mit der Rückgewähr der Forderung gegen diesen bei Beendigung der ehemännlichen Verwaltung und Ausnützung begnügen muß, und daß der Mann, soweit er das Geld für sich hat verwenden dürfen, als Schuldner der Frau erscheint — wobei es Tatfrage ist, ob seine Schuld noch während der Dauer seiner ehemännlichen Rechte fällig wird, und ob dieser Umstand ihn verpflichtet, nunmehr das Geld mündelsicher zu belegen, oder ob — was wohl die Regel bilden wird — die Fälligkeit erst mit dem Ende jener Rechte eintritt. Jedenfalls schließt die Einwilligung der Frau in eine gegen den § 1377 Abs. 2 B.G.B. verstoßende Verwendung ihres baren Vermögens einen Ersatzanspruch im Sinne des § 1391 Abs. 2 B.G.B. zunächst aus. Von diesem Gesichtspunkte ist die Sache noch gar nicht geprüft, obwohl hierzu Anlaß gegeben war. Die Beklagte hatte selbst behauptet, daß sie mit ihrem mütterlichen Erbteile und mit der Schenkung ihres Schwagers eine auf dem Grundstücke ihres Mannes haftende Hypothek bezahlt habe. Nach dem erstinstanzlichen Tatbestande, der auch dem Berufungsrichter vorgetragen ist, handelt es sich augenscheinlich um einen Gesamtbetrag von etwa 3000 M.

In dieser Höhe würde nicht von einer Forderung aus einem Einbringen, sondern nur von einem gewöhnlichen schuldrechtlichen Verhältnis die Rede sein dürfen, insofern die Beklagte gegen ihren Ehemann wegen der Tilgung seiner Hypothekenschuld Regreß nehmen könnte. Wenn nun durch die Eidesleistung nur ein Einbringen von insgesamt 4804,63 *M* dargetan wird, so würde, da die Beklagte jene 3000 *M* auch dahin rechnet, der Annahme, daß ein Erfüllungsgeschäft aus § 1391 Abs. 2 B.G.B. mit der Besision der Hypotheken beabsichtigt gewesen sei, der Boden entzogen sein.“ . . . (Die weiteren Ausführungen interessieren nicht.)